

# **SATZUNG**

**Verein für Sport- und Gebrauchshunde**

**Gomadingen e. V.**

**V. S. G. G.**

**Gründungsjahr 2011**

## § 1

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und führt den Namen Verein für Sport- und Gebrauchshunde Gomadingen e. V. Sitz des Vereins ist Gomadingen.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Absatz I:

- a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung/ Erziehung aller Gebrauchshunderassen und Mischlinge, das Leistungsvermögen des Hundes in den ausschließlichen Dienst des Menschen zu stellen,
- b) die Öffentlichkeit durch Prüfungen, sportliche Veranstaltungen und Werbevorfürungen von dem Wert/ Sinn des ausgebildeten Hundes zu überzeugen,
- c) Erfahrungen bei der Ausbildung des Hundes zu sammeln und diese Erfahrungen den Mitgliedern in den Versammlungen/ Treffen bekannt zu geben,
- d) zur Förderung der Ausbildung das erforderliche Ausbildungsmaterial (z.B. Sachkundetest) bereit zu stellen,
- e) durch Vorträge in den Versammlungen/ Treffen die Mitglieder über Aufzucht, Ernährung, Pflege, Haltung und Ausbildung/ Erziehung des Hundes zu informieren/ aufzuklären.

Absatz II: der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

Absatz III: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Absatz IV: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **A – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

#### **B – Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder um die Gebrauchshundesache in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen alle den Mitgliedern zustehende Rechte. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

### **§ 4**

Politische und religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unstatthaft.

### **§ 5**

#### **Aufnahme als Mitglied**

Anmeldung zur Mitgliedschaft hat nur durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Ablehnung eines Bewerbers erfolgt ohne Angabe der Gründe. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist wahlberechtigt und wählbar, allerdings nicht wählbar in den geschäftsführenden Vorstand, wenn zwischen ihm und dem Verein kein Rechtsstreit besteht. Bei einem Mitglied unter 18 Jahren benötigt es das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters. Dem Mitglied können diese Rechte nur durch die Mitgliederversammlung abgesprochen werden.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung und während der Trainingszeiten zu benutzen.
- c) Für jedes Mitglied ist es eine Ehrenpflicht, den Verein mit allen Kräften zu unterstützen und bei Prüfungen, Wettkämpfen und Veranstaltungen auf eigenem Platz und bei anderen Vereinen mitzuwirken.
- d) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten.
- e) Für jeden Hund muß ein Nachweis über Haftpflichtversicherung und gültigen Impfschutz erbracht werden.
- f) Änderung der Wohnanschrift und oder Bankverbindung (bei Einzugsverfahren) sind dem Verein rechtzeitig mitzutellen.
- g) Die Ausbildung von Hunden anderer Hundevereine auf dem Übungsgelände und die Benutzung der Gerätschaften des Vereins bedürfen der besonderen Vereinbarung mit dem Vorstand.
- h) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen, sowie die erfolgten Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.

## § 7

### Eintrittsgeld und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und innerhalb des ersten Quartals zu zahlen, bzw. erfolgt per Einzugsverfahren.

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, wird er aus der Mitgliederliste gestrichen, wodurch alle Mitgliedsrechte erlöschen.

Der/Die Kassierer(in) ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Zinsen und Mahngebühren zu berechnen.

## **§ 8**

### **Zuschüsse und Beihilfen**

Bei Teilnahme an Prüfungen und Reisen, die im Interesse des Vereins unternommen werden, können mit Genehmigung des Vorstandes Reisekosten oder Zuschüsse an Mitglieder gewährt werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Die Wahl des Vorstands erfolgt satzungsgemäß in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wiederwahl des Vorstands ist mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung statthaft.

Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei der geheimen und offenen Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei der offenen Abstimmung die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Bei der geheimen Wahl ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlakt erforderlich, bei dem dann offen abzustimmen ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beim Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Bei seinem/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Mitglieder mit bestimmten Aufgaben und Funktionen beauftragen.

## **§ 10**

### **Leitung des Vereins**

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er/Sie übernimmt die Leitung und Überwachung des regelmäßigen Geschäftsvorgangs, beruft und leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er/Sie hat ferner für die Ausführung der Beschlüsse aller Versammlungen und die Erfüllung der Zwecke des Vereins Sorge zu tragen und das Vereinsvermögen nach bestem Ermessen für die Vereinszwecke zu verwalten und zu verwenden und über alle Fälle, die nicht der Beschlüßfassungen der Versammlungen und Vorstandssitzungen vorbehalten sind, zu bestimmen.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

## **§ 11**

In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, von denen jährlich einer ausscheiden soll. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres anhand der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer tätig sein. Ein Kassenprüfer darf nicht öfter als dreimal hintereinander prüfen.

## **§ 12**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## §13

### Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung gilt folgende Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des/der Kassierers/Kassiererin
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Wahl eines/einer Versammlungsleiters/in
5. Entlastung des/der Kassierers/Kassiererin
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes für 2 Jahre
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Anträge
10. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung findet spätestens im März eines jeden Jahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gomadingen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Wenn die Versammlung einen Antrag mit 2/3 Mehrheit für dringlich bezeichnet, kann er trotz verspäteter Einreichung zur Abstimmung zugelassen werden. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von dem/der 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der/Die 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, und falls es von mindestens 1/5 der Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird, verpflichtet, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens sechs Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu geschehen.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellten Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.

## **§ 15**

### **Sitzungsniederschriften**

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen.

Die Niederschriften sind von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Abstimmungen**

Sämtliche Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Bei Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

## **§ 17**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Streichung aus der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 18**

### **Austritt eines Mitglieds**

Freiwilliger Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige bei dem/der 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Beitrag ist jedoch für das laufende Kalenderjahr fristgerecht bis spätestens zum 31.03. voll zu entrichten.

## **§19**

### **Ausschluß eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, die Vereinsinteressen geschädigt oder die gesellschaftlichen Formen erheblich verletzt hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Der Beschluß des Vorstands ist dem Auszuschließenden unter ausführlicher Begründung mittels Einschreibebrief mitzutellen.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden und von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat zur Beratung dieses Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind und von ihnen  $\frac{2}{3}$  für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund gegen Mißbrauch der Tiere e. V. Pfullingen“, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend seiner Satzung für die Pflege und Versorgung für die in seiner Obhut befindlichen Tiere zu verwenden hat.